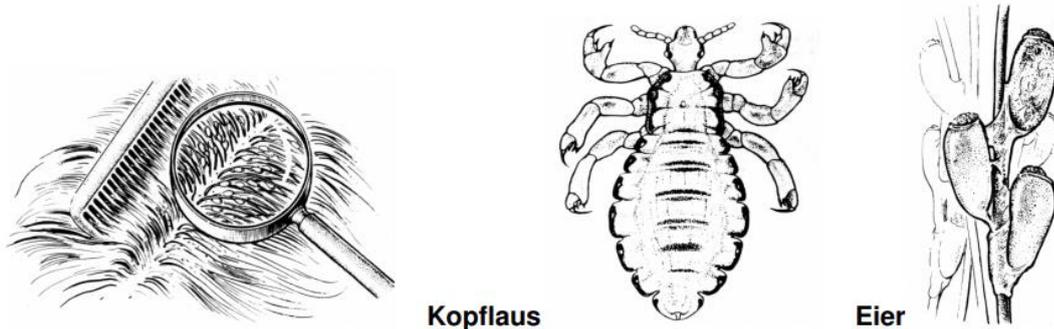


## Infoblatt „Kopfläuse - was tun?“

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

in der Gruppe/Klasse Ihres Kindes sind Kopfläuse festgestellt worden.

Kopfläuse sind kein Beweis für unhygienische Zustände in den betroffenen Familien. Sie treten in allen sozialen Schichten und in allen Altersstufen auf. Meist sind nur Kinder davon betroffen, da diese zum Spielen und Tollen die Köpfe zusammenstecken. Es besteht kein Grund, Betroffene zu meiden oder auszugrenzen. Ein offener Umgang mit diesem Thema hilft dabei, das Auftreten schneller und effektiver zu bekämpfen.



Kopfläuse sind flügellose Insekten. Sie sind weltweit verbreitet. Der Lebenszyklus der Kopflaus verläuft in mehreren Stadien vom Ei über drei Larven- bzw. Nymphenstadien bis zur Laus. Aus entwicklungsfähigen Eiern, die in der Regel bis höchstens 1 cm von der Kopfhaut entfernt an den Haaren haften, schlüpfen etwa 7-8 Tage nach der Eiablage Larven. Diese werden nach 9-11 Tagen geschlechtsreif. Vom Ei bis zur ersten Eiablage der Weibchen dauert es 17-22 Tage.

Da Kopfläuse sich sehr gut an die gleichbleibenden Bedingungen am menschlichen Kopf angepasst haben, werden sie getrennt vom Wirt durch fehlende Blutmahlzeiten relativ schnell geschwächt und überleben bei Zimmertemperatur in der Regel nicht länger als 2 Tage, im Ausnahmefall 3 Tage.

Zur Diagnose muss der behaarte Kopf systematisch untersucht werden. Wenn dabei lebende Läuse, Larven oder entwicklungsfähige – d.h. von der Kopfhaut weniger als 1 cm entfernte – Eier gefunden werden, handelt es sich um einen Kopflausbefall.

**Wir empfehlen, das mit Wasser und einer Haarpflegespülung angefeuchtete Haar mit einem Läusekamm zu untersuchen. Zum Auffinden der Läuse muss das Haar Strähne für Strähne gekämmt werden. Der Kamm sollte so geführt werden, dass er von der Kopfhaut aus fest zu den Haarspitzen heruntergezogen wird. Nach dem Kämmen sollte der Läusekamm sorgfältig auf Läuse untersucht werden.**

## (A) Maßnahmen für Betroffene und Kontaktpersonen

**Kopflausbefall erfordert sofort (möglichst noch am Tag der Feststellung = Tag 1) folgende Maßnahmen:**

⇒ **Bei den Personen mit dem Befall** muss eine sachgerecht durchgeführte **zweimalige Behandlung** mit einem zugelassenen Produkt aus der Apotheke durchgeführt werden. Das Produkt muss nachweislich gegen Kopflausbefall wirken. Die Behandlung bei befallenen Kindern oder Jugendlichen muss von den Erziehungsberechtigten durchgeführt werden. Das Behandlungsschema finden Sie unter (B).

⇒ **Bei den betroffenen Kontaktpersonen** in der Familie/Kita/Schule/andere Gemeinschaftseinrichtung (selbe Gruppe oder Klasse) ist eine Untersuchung auf Kopflausbefall notwendig. Wenn ein Befall festgestellt wird, muss bei der betroffenen Person eine Behandlung durchgeführt werden. Das Behandlungsschema finden Sie unter (B).

⇒ **Im Haushalt und in Gemeinschaftseinrichtungen, wie Kindergarten, Schule und Hort**, sind ergänzende Hygienemaßnahmen durchzuführen. Diese finden Sie unter (C).

## (B) Empfohlenes Behandlungsschema (zwei Behandlungen):

**Tag 1:** Haar behandeln mit einem zugelassenen Produkt aus der Apotheke (**Erstbehandlung**). Anschließend mit einem Läusekamm nass auskämmen (die Zinken des Läusekamms dürfen nicht mehr als 0,2 mm voneinander entfernt sein, um auch die kleinsten Eier zu erwischen; das Kämmen wird durch Verwendung einer Haarpflegespülung erleichtert).

**Tag 5:** Haar nass auskämmen, um nachgeschlüpfte Larven zu entfernen, bevor sie mobil sind.

**Tag 10:** Haar erneut mit dem Produkt aus der Apotheke behandeln (**Zweitbehandlung**), um spätgeschlüpfte Larven abzutöten.

**Tag 13:** Kontrolluntersuchung durch nasses Auskämmen.

**Tag 17:** Letzte Kontrolle durch nasses Auskämmen.

⇒ Wenn bei Kontrolluntersuchungen nach der Zweitbehandlung immer noch Läuse gefunden werden, dann muss die Behandlung fortgeführt werden.

## (C) Hygienemaßnahmen im Haushalt, Kindergarten und Hort:

Kopfläuse können sich nur auf dem menschlichen Kopf ernähren und vermehren. Daher sind Reinigungs- und andere Maßnahmen in der Umgebung der Betroffenen weniger wichtig. Sie dienen aber der Vorsorge und der Unterbrechung einer möglichen Übertragung. Folgende Maßnahmen sind zu empfehlen:

⇒ Käämme, Haarbürsten, Haarspangen und -gummis in heißer Seifenlösung reinigen

⇒ Schlafanzüge, Bettwäsche, Handtücher und Leibwäsche wechseln

⇒ Kopfbedeckungen, Schals und weitere Gegenstände, auf die Kopfläuse gelangt sein könnten, für 3 Tage in einer Plastiktüte verpackt aufbewahren. Insektizid-Sprays sind nicht nötig.

Eine ärztliche Meldepflicht besteht bei Kopflausbefall nicht. Stattdessen müssen die Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben machen.

**Eltern müssen gemäß § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Gemeinschaftseinrichtung, die ihr Kind besucht, informieren, wenn bei ihrem Kind Kopfläuse festgestellt wurden.** Sie müssen die Einrichtung auch über die durchgeführte Behandlung informieren. Nur wenn Kopflausbefall rasch erkannt, behandelt und gemeldet wird, kann die Ausbreitung in der Einrichtung und im privaten Umfeld verhindert werden.

**Nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz schließt Kopflausbefall eine Betreuung oder eine Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung, bei der Kontakt zu den Betreuten besteht, zunächst aus. Das heißt:**

**Hat Ihr Kind Kopfläuse, darf es nicht in die Kita, die Schule oder den Hort gehen!**

Kinder und Jugendliche dürfen die Gemeinschaftseinrichtung (Kita, Schule, Hort) erst dann wieder besuchen, wenn eine Maßnahme durchgeführt wurde, mit der eine Weiterverbreitung der Läuse verhindert wird. Das ist die oben beschriebene Erstbehandlung. Die Erstbehandlung muss mit einem geeigneten Mittel korrekt durchgeführt worden sein.

Die Eltern / Sorgeberechtigten eines Kindes mit Läusebefall müssen der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung die Rückmeldung übermitteln, dass die Erstbehandlung richtig durchgeführt wurde. **Dazu müssen sie das Formular auf der letzten Seite dieses Schreibens benutzen. Dieses müssen sie in den ersten 3 Tagen nach Bekanntwerden des Kopflausbefalls ausgefüllt in der Einrichtung abgeben. Erst dann darf das Kind die Einrichtung wieder besuchen.** Ab dem 4. Werktag wird die Gemeinschaftseinrichtung alle Kinder, deren elterliche Rückmeldung nicht abgegeben wurde, dem Gesundheitsamt melden. Ein ärztliches Attest mit der Bestätigung des Behandlungserfolges ist nicht notwendig.

**Wichtig ist, dass auch die empfohlene Zweitbehandlung / Weiterbehandlung an den Folgetagen so durchgeführt wird, wie es unter (B) beschrieben ist.**

**Weitere Informationen über Läusebefall und Nissen finden Sie im Internet unter:**

- [www.rki.de](http://www.rki.de) ⇒ Infektionskrankheiten A-Z ⇒ Kopflausbefall
- und auf unserer Internet-Seite unter: [www.gesundheitsamt.bremen.de](http://www.gesundheitsamt.bremen.de) ⇒ Umwelt ⇒ Schädlinge und Ektoparasiten ⇒ Weitere Informationen ⇒ Flyer: „Kopfläuse – jeder kann sie bekommen, keiner muss sie behalten“!

Bitte die Rückmeldung in Kindergarten, Schule, Hort, etc. abgeben.

## Rückmeldung

### Erklärung der Eltern / Sorgeberechtigten des Kindes

---

- ( ) Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und **keine** Läuse oder Läuseeier gefunden.
  
- ( ) Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht, **Läuse oder Läuseeier gefunden** und habe den Kopf mit einem wirksamen Mittel wie vorgeschrieben **behandelt**.
  
- ( ) Ich versichere, dass ich die Haare am 5. Tag nass auskämmen werde, **am 10. Tag eine zweite Behandlung durchführen werde**, am 13. Tag eine Kontrolluntersuchung durch nasses Auskämmen durchführen werde, am 17. Tag eine letzte Kontrolle durch nasses Auskämmen durchführen werde.

---

Datum

Unterschrift eines Elternteils / Sorgeberechtigten